

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Patrick-Marc Humke-Focks (LINKE), eingegangen am 27.07.2009

#### Einflussnahme von Serviceklubs auf Justiz in Niedersachsen?

Serviceklubs wie Rotary, Kiwanis, Lions, Zonta, Soroptimist und Round Table existieren seit 100 Jahren. Heute gibt es unzählige Serviceklubs mit unterschiedlichen Entstehungsgeschichten und Denkweisen. Nicht nur auf der kommunalen Ebene üben sie durch soziales und ökonomisches Engagement, aber auch über die Nutzung sozialer Netzwerke wichtigen Einfluss aus.

Die Medien berichteten 2008 intensiv im Zusammenhang mit der Steuer-Affäre Zumwinkel über die Staatsanwaltschaft Bochum und dortige Querelen um die Verteilung strafrechtlicher Bußgelder an gemeinnützige Institutionen.

Den Fall von Ex-Postchef Klaus Zumwinkel hatte die Staatsanwältin Lichtinghagen noch zur Anklage gebracht, inzwischen wechselte sie die Dienststelle und wurde Richterin an einem Amtsgericht.

Die *Süddeutsche Zeitung* hatte zuvor berichtet, in dem Fall der von Lichtinghagen (die bis Ende 2008 für die Vergabe von Bußgeldern zuständige Bochumer Staatsanwältin) veranlassten umstrittenen Millionenzahlungen an gemeinnützige Organisationen seien auch Politiker verwickelt. In den Akten der durch die Ermittlungen gegen Zumwinkel bundesweit bekannt gewordenen Strafverfolgerin sollen Hinweise auftauchen, denen zufolge Landespolitiker in Nordrhein-Westfalen die Beamtin um Unterstützung bei Projekten gebeten hätten.

Laut einem Bericht des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel* geht es dabei im Besonderen um eine eventuelle Einflussnahme von leitenden Personen der Justiz, die Mitglieder in Rotary Clubs sind, auf die Verteilung solcher Gelder an Klubs oder Vereine, die Rotary-Organisationen nahe stehen.

Beobachtern erscheint zweifelhaft, ob die Mitgliedschaft leitender Personen der Justiz in sogenannten Serviceklubs angesichts der Vereinssatzungen mit geltendem Beamten-, Richter- bzw. Verfassungsrecht vereinbar ist (§§ 52, 56, 58 BBG).

Tangiert sind insbesondere die Pflicht der Justiz zur Neutralität bzw. Unabhängigkeit sowie die verfassungsrechtliche Bindung an Recht und Gesetz, die mit den Vereinssatzungen, die eine gegenseitige Unterstützung der Mitglieder vorschreiben, in Konflikt geraten können.

Nach den im Internet zugänglichen Informationen sind leitende Personen aus der niedersächsischen Justiz und Polizei Mitglieder von Serviceklubs.

Aus einer Pressemitteilung des Justizministeriums vom 03.07.2009 geht Folgendes hervor:

„Insgesamt 5,9 Millionen Euro sind im Jahr 2008 von niedersächsischen Richtern und Staatsanwälten als Geldauflagen an gemeinnützige Einrichtungen zugewiesen worden.“ Das hat der Niedersächsische Justizminister Bernd Busemann am Freitag (03.07.2009) in Hannover mitgeteilt. „Das Geld ist mehr als 2 000 Organisationen und Einrichtungen wie zum Beispiel der Stiftung Opferhilfe, gesundheitsgeschädigten oder behinderten Kindern, der Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit sowie Umwelt- und Naturschutzorganisationen zugutegekommen.“ sagte Busemann.“

In einem Beitrag des Internetportals *Focus online* vom 22.01.2009 heißt es:

„In Gerichten und Anklagebehörden kursieren Listen, in denen gemeinnützige Organisationen auftauchen, die als Empfänger infrage kommen. In Niedersachsen pflegt das Oberlandesgericht Oldenburg eine übergeordnete Datei mit etwa 2 000 berechtigten Empfängern. ‚Wir prüfen, ob die Organisationen gemeinnützig sind‘, sagt Richter Hans Oehlers. Einzig diesen Anspruch erhebt das Gesetz. Oehlers räumt ein, dass die Vergabe ‚nicht unproblematisch‘ sei. ‚Es ist ein Bereich, in dem

die Kollegen reichlich Spielraum haben.' Denkbar sei, dass Richter die Schulen ihrer Kinder pöppeln.

Es geht um viel Geld. Allein in Niedersachsen mussten Beschuldigte im Jahr 2007 mehr als 6,4 Millionen Euro spenden. Die Staatsanwaltschaft Hannover vereinbarte mit Beschuldigten, dass sie 678 770 Euro für wohltätige Zwecke abdrücken. Kein Wunder, dass Vereine und Verbände unverhohlen die Diener des Gesetzes umgarnen. ‚Ich bekomme häufig Post‘, sagt Richter Oehlers.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung Serviceklubs wie Rotary und Lions für „gemeinnützig“ im Sinne von Steuerbefreiungen nach § 52 ff. AO?
  - a) Sind solchen Organisationen Bußgelder aus der Strafjustiz in Niedersachsen zugeflossen?
  - b) Wenn ja, in welchem Umfang?
  - c) Wer hat gegebenenfalls diese Bußgeldzuweisungen veranlasst?
2. Wie ist die Verteilung dieser Bußgelder an gemeinnützige Einrichtungen in Niedersachsen im Einzelnen geregelt?
3. Hält es die Landesregierung im Hinblick auf die Satzungsregeln, die gegenseitige Unterstützung für Mitglieder vorsehen, für rechtlich unbedenklich, wenn leitende Justizpersönlichkeiten Mitglieder von Serviceklubs wie Rotary, Lions, Round Table u. a. sind und, wenn nein, warum nicht?
4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Mitgliedschaften leitender Beamter des Landes und von Richtern sowie Staatsanwälten in derartigen Serviceklubs?
5. Was gedenkt die Landesregierung für den Fall, dass eine Mitgliedschaft von leitenden Justizpersonen in solchen Klubs als bedenklich angesehen wird, zu unternehmen, um ähnliche Zustände wie bei der Staatsanwaltschaft Bochum mit entsprechendem Ansehensverlust für die Justiz in Niedersachsen zu vermeiden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 04.08.2009 - II/721 - 417)

### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Justizministerium  
- 4012 I - S 4.359 -

Hannover, den 31.08.2009

Geldauflagen zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung kommen in Ermittlungs- und Strafverfahren im Falle der Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Strafprozessordnung in Betracht, wenn die Auflage geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegen steht. Die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung kann einem Straftäter ferner als Bewährungsauflage gemäß §§ 56 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 59 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch oder als Bewährungsauflage in Gnadenverfahren auferlegt werden.

Die Richter und Staatsanwälte sind bei ihren Entscheidungen über die gemeinnützigen Empfänger der Zuweisungen von Geldauflagen frei von konkreten Weisungen zugunsten bestimmter Organisationen. Das folgt für die Richter schon aus ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit, die jedwede Möglichkeit, auf die Verteilung der Gelder Einfluss zu nehmen, ausschließt.

Häufig wird dabei eine gemeinnützige Einrichtung bedacht, deren Tätigkeit einen inhaltlichen Zusammenhang zu der Straftat oder den Beteiligten aufweist. Durch diese Auswahl soll eine Auseinandersetzung des Täters mit seiner Tat gefördert werden, denn durch Geldauflagen werden Straftäter wirkungsvoll an ihr begangenes Unrecht erinnert.

Staatsanwälte sollen zudem nach Nr. 93 Abs. 4 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) neben sozialpräventiven Erwägungen auch beachten, dass bei der Auswahl des Zuwendungsempfängers insbesondere Einrichtungen der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Diese bundesweit geltende Regelung dient dazu, Einrichtungen zu helfen, die Justiz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in besonderem Maße zu unterstützen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Oldenburg führt zentral für Niedersachsen ein Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen, die an der Zuweisung von Geldauflagen aus Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren interessiert sind. In das Verzeichnis (Stand: 6. Mai 2009) sind auch Fördervereine der genannten „Serviceklubs“ wie Rotary, Kiwanis, Lions, Zonta, Soroptimist etc. wie z. B. der Lions Förderverein Verden (Aller), die Fördergesellschaft des KIWANIS Club Wolfenbüttel Lesing e. V. oder der Verein der Freunde des Zonta-Clubs, Hildesheim, aufgenommen worden. Die Aufnahme in die sogenannte Oldenburger Liste begründet aber keinen Anspruch auf die Zuweisung von Geldauflagen. Die Liste dient auch nicht als Empfehlung, sondern lediglich zur Information über in Betracht kommende Einrichtungen. Sie wird den Strafrichtern, Staats- und Rechtsanwälten in Niedersachsen lediglich als Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt. Das Verzeichnis stellt keine abschließende Aufzählung gemeinnütziger Einrichtungen dar.

Es bleibt jeder von ihnen, auch wenn sie in der Liste nicht aufgeführt ist, unbenommen, sich unmittelbar an die Staatsanwaltschaften oder Gerichte zu wenden, um von ihnen bei der Zuweisung von Geldauflagen bedacht zu werden.

Das Oberlandesgericht Oldenburg berichtet dem Justizministerium bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Summe der Zuweisungen des Vorjahres und legt Übersichten über die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften bedachten gemeinnützigen Einrichtungen, die Zuweisungen von mehr als 7 500 Euro erhalten haben, vor.

Die Aufstellungen werden durch das Justizministerium jährlich überprüft und auf Auffälligkeiten untersucht. Anlass für Beanstandungen hat sich bisher nicht ergeben.

Anhaltspunkte für die missbräuchliche Verteilung von Geldauflagen durch Richter oder Staatsanwälte liegen nicht vor. Insbesondere sind keine Fälle bekannt, in denen Richter oder Staatsanwälte, die Mitglieder in einem der in der Anfrage aufgeführten „Serviceklubs“ oder Fördervereine sind, Geldauflagen gerade diesen zugewandt haben.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft gelten die §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO). Ein Verein hat dafür dem zuständigen Finanzamt die Satzung vorzulegen, aus der sich entsprechend dem Satzungszweck ergibt, ob dieser den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit entspricht. Der steuerbegünstigte Zweck muss dabei ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden. Der Verein muss selbstlos tätig sein und darf nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Des Weiteren dürfen die Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die tatsächliche Geschäftsführung muss den satzungsmäßigen Zwecken dienen und ordnungsgemäß erfolgen. Sofern ein Verein alle Voraussetzungen erfüllt, ist er als gemeinnützige Körperschaft anzuerkennen. Dies gilt entsprechend auch für Rotary- oder Lions-Clubs.

Vereine, die wegen ihrer Zielsetzung den Anforderungen nicht entsprechen, gleichwohl aber in gewissem Umfang gemeinnützige Aktivitäten entwickeln, haben die Möglichkeit einen Förderverein zu gründen, in den sie ihren gemeinnützigen Bereich ausgliedern. Diese Möglichkeit besteht selbstverständlich auch für sogenannte Serviceklubs wie Rotary, Zonta, Lions etc.

Fördervereine sind Vereine, die den steuerbegünstigten Zweck nicht selbst verwirklichen, sondern - entsprechend den Formulierungen ihrer Satzung - als Förder- und Mittelbeschaffungsverein einer die steuerbegünstigten Zwecke verwirklichenden Körperschaft fungieren. Solche Fördervereine sind gemeinnützig, wenn die geförderte Körperschaft bzw. bei der Weitergabe von Mitteln an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine ausländische Körperschaft der geförderte Zweck gemeinnützig ist (§ 58 Nr. 1 AO). Dabei müssen die Körperschaften, denen die Mittel zugewendet werden, nicht explizit in der Satzung genannt sein.

Dass in diesen Fällen die Mitgliedschaft im Träger- und Förderverein meist eng verknüpft ist, verstößt nicht gegen das Gebot der Förderung der Allgemeinheit, wenn die gemeinnützige Betätigung ausschließlich Dritten zugute kommt.

Da die Fördervereine solcher „Serviceklubs“ regelmäßig Mittel sammeln, um sie anschließend anerkannten steuerbegünstigten Organisationen zuzuwenden, steht in der Regel der Anerkennung der Gemeinnützigkeit nichts entgegen, sofern daneben auch alle Voraussetzungen zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 bis 68 AO erfüllt sind.

Zu 1 a):

Der Fördergesellschaft des Soroptimist International Club Osnabrück e. V. wurde im Jahr 2008 eine Geldaufgabe zugewiesen. Ferner erhielt der Lion Quest Lions Förderverein in den Jahren 2007 und 2008 jeweils Geldauflagen.

Zu 1 b):

Die Höhe des Zuweisungsbetrages an die Fördergesellschaft Soroptimist International Club Osnabrück e. V. betrug 800,00 Euro. Der Lion Quest Lions Förderverein erhielt im Jahr 2007 Geldaufgabenzuweisungen in Höhe von 1 250,00 Euro, im Jahr 2008 in Höhe von 2 100,00 Euro.

Zu 1 .c):

Die Zuweisung an den Soroptimist International Club Osnabrück e. V. erfolgte durch das Amtsgericht Osnabrück. Den Lion Quest Lions Förderverein bedachte das Amtsgericht Salzgitter.

Zu 2:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3:

Die Landesregierung hält die Mitgliedschaft von leitenden Justizpersonen in Serviceklubs wie Rotary, Lions, Round Table nicht für rechtlich bedenklich.

Zu 4:

Eine systematische Erfassung der Mitgliedschaften erfolgt nicht.

Zu 5:

Auf die Antwort zu Ziffer 3 wird verwiesen.

Bernd Busemann